



- Begriff der Verantwortlichkeit der Organe
- Abgrenzung der Organverantwortlichkeit gegenüber der Haftung der Gesellschaft für ihre Verbindlichkeiten (siehe Art. 620 OR)
- Abgrenzung der Organverantwortlichkeit gegenüber der "Organhaftung" (siehe Art. 722 OR; Art. 722 E-OR 2007: "Haftung für Organe")
- Verantwortlichkeit bei den verschiedenen Gesellschaftsformen
- Tatbestände der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit (Art. 752-755 OR)

Überblick über die Voraussetzungen der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit



1. Schaden
2. Aktivlegitimation
3. Passivlegitimation
4. Pflichtverletzung
5. Kausalzusammenhang
6. Verschulden
7. Kein Klageausschlussgrund



- allgemeiner zivilrechtlicher Schadensbegriff

- unmittelbarer (direkter) und mittelbarer (indirekter) Schaden: Frage nach der unmittelbar betroffenen Vermögensmasse bzw. der unmittelbar geschädigten Person

- wessen Schaden?
 - unmittelbarer Schaden der Gesellschaft
 - mittelbarer Schaden der Aktionäre
 - mittelbarer Schaden der Gläubiger
 - unmittelbarer Schaden der Aktionäre oder der Gläubiger



- Zusammenhang zwischen Schaden (geschädigter Person) und Aktivlegitimation: unmittelbarer Schaden wird unmittelbar geltend gemacht, mittelbarer Schaden mittelbar
- Zusammenhang zwischen Schaden (Umfang) und Pflichtverletzung: Schaden ist die Vermögensverminderung aufgrund des schädigenden Ereignisses